

Augsburg



Berlin



Braunschweig



Duisburg



Düsseldorf



Frankfurt



Hamburg



Köln



Thüga AG



**Stellungnahme Städteallianz im Festlegungsverfahren der künftigen
methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von
Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen (Geschäftszeichen GBK-24-02-1#4)**

Städteallianz

06.02.2026

Inhalt

Zusammenfassung und Kernforderungen.....	3
Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede über Strukturparameter in der Mittelspannung (Tenorziffern 5.3.3 – 5.3.6).....	3
Fazit	5

Zusammenfassung und Kernforderungen

Im Rahmen des NEST-Prozesses werden Regulierungsinstrumente entwickelt und angepasst, die auf der Basis statistischer Vergleiche Vorgaben machen. Aktuell befürchten wir als Mitglieder der Städteallianz, dass die strukturellen Besonderheiten der Netzbetreiber in großstädtischen Ballungsräumen im Vergleich zu anderen Gruppen von Netzbetreibern in diesen Regulierungsinstrumenten nicht richtig berücksichtigt werden. Neben den Festlegungen zum Effizienzvergleich, die am 10.12.2025 ohne eine Berücksichtigung unserer Argumente aus unserer Stellungnahme vom 09.04.2025 verabschiedet wurden, haben wir diese Sorge auch bei der anstehenden Festlegung zur Qualitätsregulierung. Auch hier werden die Besonderheiten von Unternehmen mit hoher Lastdichte nicht statistisch valide berücksichtigt. Im Einzelnen möchten wir unsere Sorge und die daraus resultierende Forderung, bei der Qualitätsregulierung einen Referenzwert für die Mittelspannung zu erarbeiten, der statistisch valide auch die Besonderheiten einer großstädtischen Versorgungsaufgabe abbildet, wie folgt begründen:

Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede über Strukturparameter in der Mittelspannung (Tenorziffern 5.3.3 – 5.3.6)

Die BNetzA möchte bei der Ermittlung der Referenzwerte für die Mittelspannung denselben funktionalen Zusammenhang zwischen dem Strukturparameter Lastdichte und der Ausfallhäufigkeit heranziehen wie in der vierten Regulierungsperiode,

$$y_{\text{ind}}^{(\text{Ref})} = \frac{b}{x^c} + a$$

da er den gebietsstrukturellen Unterschied nach Ansicht der BNetzA hinreichend belastbar abbildet (Tenorziffer 5.3.6 i.V.m. Randziffern 237 und 238). Damit das Kriterium der hinreichenden Belastbarkeit erfüllt ist, muss der Zusammenhang auch statistisch belastbar sein.

Die Städteallianz weist darauf hin, dass die statistische Belastbarkeit des Zusammenhangs zwischen der Lastdichte und der Ausfallhäufigkeit über den funktionalen Zusammenhang in Tenorziffer 5.3.6 mit den bis 2024 verfügbaren Daten nicht mehr gegeben ist. Das zeigen die Berichte zur Bestimmung des Qualitätselements der Jahre 2022 – 2025 bzw. der Berichtsentwurf zur Bestimmung des

Qualitätselements für das Jahr 2026. Im Bericht aus dem Jahr 2022 für das Jahr 2023 weist der Parameter c noch ein 0,1 %-Signifikanzniveau auf. Im weiteren Zeitverlauf sinkt das Signifikanzniveau für den Parameter c für das Jahr 2024 auf 1 %. Für das Jahr 2025 erreicht er mit einem Signifikanzniveau von 10 % die unterste Schwelle, die in der Ökonometrie noch als statistisch signifikant gilt. Für das **Folgejahr 2026 ist der Parameter c statistisch insignifikant, d.h. nicht von Null verschieden, da der p-Wert des Parameters c einen Wert von 0,109 aufweist** (vgl. Bundesnetzagentur (2025), Berichtsentwurf zur Bestimmung des Qualitätselements 2026, Seite 13). In den früheren Berichten der Bundesnetzagentur wurde ein Mindest-Signifikanzniveau von 10 % verwendet. Da der p-Wert mit 0,109 über dem bisher von der Bundesnetzagentur verwendeten Signifikanzniveau in Höhe von 10 % bzw. $p\text{-Wert}=0,100$ liegt, ist der Parameter c insignifikant. In Kombination damit, dass der Parameter a ebenfalls statistisch insignifikant ist, ist die Aussagekraft der geplanten Regressionsfunktion in Tenorziffer 5.3.6 erheblich eingeschränkt.

Es bestehen überdies Zweifel an der statistischen Belastbarkeit des funktionalen Zusammenhangs in Tenorziffer 5.3.6, da das Bestimmtheitsmaß des funktionalen Zusammenhangs seit 2023 stetig abnimmt. Das Bestimmtheitsmaß R^2 betrug im Jahr 2023 46 %, reduziert sich in den Jahren 2024 auf 40 % bzw. 2025 auf 36 %. Für das Jahr 2026 wird ein Wert von 34 % berichtet. Somit liegt ein abnehmender Trend des R^2 vor. Ein Bestimmtheitsmaß R^2 in Höhe von 34 % bedeutet, dass lediglich 34 % der Netzzuverlässigkeit durch die Lastdichte erklärt werden, während ein großer Anteil (=66 %) auf Einflüsse zurückzuführen ist, die nicht in der Regressionsfunktion aufgeführt sind.

Das sinkende Bestimmtheitsmaß im Jahr 2026 im Vergleich zu den Werten in der Vergangenheit ist äußerst kritisch zu betrachten. Der Trend einer abnehmenden Passgenauigkeit zwischen Modell bzw. Funktion und vorliegenden Daten zeichnet sich in den Modellen der letzten Jahre ab und setzt sich im Modell für das Q-Element 2026 ungebrochen fort.

Folgt man der Argumentation der Bundesnetzagentur, dass dies auf eine stärkere Durchmischung von Netzen mit unterschiedlichen endogenen Merkmalen zurückzuführen ist (vgl. Bundesnetzagentur (2025), Berichtsentwurf zur Bestimmung des Qualitätselements 2026, Seite 14), so erfordert diese Änderung der Datengrundlage zwingend eine adäquate Anpassung des Modells. Deshalb hält die Städteallianz es für erforderlich, dass die Überprüfung der Geeignetheit des Strukturparameters Lastdichte, die sich die BNetzA in

Tenorziffer 5.3.3 vorbehält, bereits im Rahmen des aktuellen Anhörungsverfahrens zur Festlegung GBK-24-02-1#4 durchgeführt wird. Die Städteallianz fordert, dass bei dieser Überprüfung nicht nur die in Randziffer 225 aufgeführten möglichen Strukturparameter untersucht werden, die aus einem sechzehn Jahre alten Gutachten stammen. Die möglichen Strukturparameter müssen auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Arbeiten ermittelt werden. Falls sich kein statistisch belastbarer Zusammenhang ermittelt lässt, sollte auch die folgende Lösungsoption geprüft werden: Aufgrund des insignifikanten c würde in dem Modell mathematisch herauskommen, dass y ein konstanter Wert ist. Deshalb könnte statt eines über ein nicht robustes Modell ermittelten Referenzwertes für die Mittelspannung ein Durchschnittswert als Referenzwert für das Q-Element angesetzt werden.

Fazit

Die BNetzA sollte die Chance ergreifen und sicherstellen, dass die Regulierungsvorgaben statistisch valide sind. Hierzu dürfen die vorgegebenen funktionalen Zusammenhänge nicht statistisch insignifikant sein. Deshalb muss in der Qualitätsregulierung der Referenzwert in der Mittelspannung über ein statistisch robustes Modell ermittelt oder es muss eine Alternative wie ein Durchschnittswert als Referenzwert herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



